

**Anlage 2**

**Kommunalunternehmen Marktredwitz  
Nahwärmenetz „Haag - Hammerberg“**

**Preisblatt für 2024****A) AKTUELLER LEISTUNGS- UND ARBEITSPREIS**

Preisstand gültig:	01.01.2024 bis 31.12.2024
Preisanpassung (AP):	01.01.2024
Preisanpassung (LP)	01.01.2024

**Nahwärme Leistungspreis (LP)\***

Im Leistungsbereich		Preis 2024	
Stufe 1: bis einschl. 15 kW	<b>netto</b>	568,20	€/Jahr
Stufe 2: über 15 kW	<b>netto</b>	852,36	€/Jahr

**Nahwärme Bonusregelung Leistungspreis § 7 Wärmeliefervertrag\***

Im Leistungsbereich		Preis 2024	
Stufe 1: bis einschl. 15 kW	<b>netto</b>	397,80	€/Jahr
Stufe 2: über 15 kW	<b>netto</b>	596,64	€/Jahr

**Nahwärme Arbeitspreis (AP)\***

je kWh Energieverbrauch	Preis 2024	
netto	9,48	ct/kWh

**Nahwärme Sonstige Preise**

Sonstige Preise gemäß Teil B)
-------------------------------

**\*Alle Angaben sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist!**



**Preisblatt für 2024**

**B) ALLGEMEINE TARIFE**

**1. Baukostenzuschuss**

Aus fördertechnischen Gründen werden Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zur Deckung der Investition des Versorgers in das Nahwärmenetz getrennt ausgewiesen. Im Gebiet der Dorferneuerung Haag kann aufgrund der Förderung der Dorferneuerung ein geringerer Baukostenzuschuss berechnet werden,

Einmaliger Baukostenzuschuss (BKZ)	
für eine bestellte Anschlussleistung bis einschl. 15 kW	8.200,00 €
für eine bestellte Anschlussleistung über 15 kW	12.700,00 €
Bestandsgebäude Haag im Gebiet der Dorferneuerung	5.000,00 €

**2. Kosten für die Anbindung an das Wärmenetz**

Für die Erstattung der Kosten der Anschlussleitung an das Nahwärmenetz, der Übergabestation und Installationskosten im Umfang der Nr. 6.1 TAB einschließlich der Inbetriebnahme wird eine einmalige Pauschale je Gebäude (bei Doppelhäusern ist dies je Gebäudehälfte) berechnet.

Einmalige Kosten der Anbindung an das Wärmenetz (KAW)	
KAW pauschal pro Gebäude	3.000,00 €

Kunden, deren Hausanschluss im Zuge des Baus bzw. der Erweiterung des Nahwärmenetzes im Bereich Ihres Anwesens erstellt wird bzw. mit Erschließung des Baugebietes bereits verlegt wurde, werden keine zusätzlichen Kosten für den Anschluss an die Wärmeleitung auf öffentlichen Grund berechnet.

Wenn der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages erst nach Erstellung der Nahwärmeleitung vor dem Anwesen erfolgt bzw. nicht der mit Erschließung des Baugebietes bereit gestellte Anschluss genutzt wird, hat der Kunde für den Hausanschluss erforderliche besondere erforderliche Aufwendungen wie beispielsweise Wiederherstellung von Asphaltierung oder Pflasterung, Mauern, Bepflanzung und dergleichen auf öffentlichen und privatem Grund in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.

Für die Hausanschlussleitung, die die Freilängen gemäß Nr. 6.1 Buchst. c) der TAB übersteigt, werden die darüber hinaus gehenden Material- und Montagekosten berechnet.

### **3. Leistungspreis (LP) und Bonusregelung**

Der Leistungspreis nach Standardtarif ergibt sich aus Teil A) dieses Preisblattes. Dabei wird differenziert zwischen einer Leistungsanforderung des Anschließers bis einschließlich 15 kW und einer Leistungsanforderung über 15 kW.

Der Versorger gewährt bei energieeffizientem Betrieb der Kundenanlage ohne Überschreitung der vorgegebenen Rücklaufftemperatur einen ständigen Bonus auf den Leistungspreis (es handelt sich hierbei um keine Vergünstigung im Sinne § 12 Abs. 2 EWPBG).

Näheres regelt § 7 des Wärmeliefervertrages.

### **4. Arbeitspreis (AP)**

Der Arbeitspreis ergibt sich aus Teil A) dieses Preisblattes.

### **5. Sonderkonditionen zur Baubeheizung**

Das KUM ermöglicht Bauherren befristet die Nutzung der maximal möglichen Leistung des Hausanschlusses bzw. der Übergabestation zum Zweck der Bautrocknung. Für die vorübergehende Leistungserhöhung erfolgt keine Berechnung eines höheren Leistungspreises. Diese Möglichkeit kann nur bereitgestellt werden, wenn das Nahwärmenetz über ausreichend freie Kapazität verfügt.

### **6. Sonstige Preise**

Sofern der Kunde abweichend von § 6 des Wärmelieferungsvertrages eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wünscht, beträgt der zusätzliche Preis je Abrechnung 25,00 € netto (nichtelektronische Ablesungen werden nach dem Stundensatz „sonstige Serviceleistungen vor Ort abgerechnet).

„Sonstige Serviceleistungen vor Ort“ werden nach gesondertem Auftrag mit einem Stundensatz von 80,00 € netto abgerechnet.

## 7. Umsatzsteuer

Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

## 8. Preisänderungen

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz ist berechtigt und verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Jahres (Preisbestimmungszeitpunkt) eine Anpassung von Leistungspreis und Arbeitspreis für das Kalenderjahr vorzunehmen, die sich nach der Preisentwicklung fest definierter Kostenfaktoren in Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung richtet.

Die Berechnung der Preisentwicklung erfolgt anhand amtlicher, veröffentlichter durchschnittlicher Indexzahlen des Kalenderjahres des Statistischen Bundesamtes. Die Tarife werden auf zwei Nachkommastellen gerundet, die des Leistungspreises zudem auf durch zwölf teilbare Beträge.

Zukünftige gesetzliche Steuern oder Abgaben, die in den Indexzahlen nicht abgebildet sind, werden im Preis entsprechend ihrer Auswirkungen berücksichtigt.

Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diesen jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist der Versorger berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

### 8.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis steht zu 10 % fest. Er ändert sich zu 75 % wie der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Position Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (I) und zu 25 % wie der Lohnindex der Tarifverdienste und Energieversorgung (V).

Der Preisänderung des Leistungspreises aufgrund der Indexzahlen wird für den Leistungspreis der Preisstufe „bis einschließlich 15 kW“ (Stufe 1) berechnet. Die Preisstufe für eine Leistungsanforderung über 15 kW (Stufe 2) wird jeweils 50% höher als Preisstufe 1 festgelegt.

Die Anpassung des Leistungspreises erfolgt jeweils zum Jahresbeginn. Der Leistungspreis, angegeben in Euro pro kW Leistung, erhöht oder ermäßigt sich zum Anpassungszeitpunkt nach folgender Preisgleitformel:

$$LP = LP_0 \times (0,10 + 0,90 \times (0,75 \times I/I_0 + 0,25 \times V/V_0))$$

## 8.2 Bonusregelung Leistungspreis § 7 Wärmeliefervertrag

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 des Wärmeliefervertrages wird als Bonus ein Nachlass auf den jeweils gültigen Leistungspreis laut Nr. 8.1 in Höhe von 30% gewährt.

## 8.3 Arbeitspreis

Bei den Preisindizes für den Arbeitspreis werden sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Nahwärme durch die Biogasanlage und den Versorger als auch die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigt.

Der Arbeitspreis steht zu 5 % fest. Die restlichen 95% ändern sich als variabler Anteil

- zu 30 % wie der Verbraucherpreisindex für Fernwärme (MF) für die Verhältnisse am Wärmemarkt,
- zu 15 % wie der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Position Flüssiggas (LPG) als Kraft- oder Brennstoff (F),
- zu 10 % wie der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Position Dieselkraftstoff, ab Tankstelle (D),
- zu 20 % wie der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Position Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (I) und
- zu 25 % wie der Index für Verdienste und Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (V).

Der Indexwerte für Flüssiggas und Dieselkraftstoff enthalten die Preisauswirkung des gesetzlichen CO<sub>2</sub>-Preises auf die Energieträger.

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum Jahresbeginn. Der Arbeitspreis, angegeben in Cent pro kWh Wärme, erhöht oder ermäßigt sich zum Anpassungszeitpunkt nach Folgender Preisleitformel:

$$AP = AP_0 \times (0,05 + 0,95 \times (0,30 \times MF/MF_0 + 0,15 \times F + 0,10 \times D/D_0 + 0,20 \times I/I_0 + 0,25 \times V/V_0))$$

## 8.4 Erläuterung der Faktoren

Preisbestimmungszeitpunkt: Jahresbeginn des aktuellen Jahres

AP Angepasster, aktuell gültiger Arbeitspreis (= 9,48)

AP<sub>0</sub> Arbeitspreis des Vorjahres (Basispreis) (= 9,33)

LP Angepasster, aktuell gültiger Leistungspreis Stufe 1 (=568,20)

LP<sub>0</sub> Leistungspreis Stufe 1 des Vorjahres (Basispreis) (= 541,86)

MF Aktueller Wert **M**arktkomponente „**F**ernwärme“ (= 134,76)

Arithmetisches Mittel der 12 monatlichen Preisindizes; für den Preisbestimmungszeitpunkt beginnend mit dem Monatswert für November des Vorjahres bis einschließlich dem Monatswert für Oktober des Vorjahres.

*Quelle: Verbraucherpreisindex für Verwendungszweck des Individualkonsums, Lfd. Nr. CC13-04550 „Fernwärme und Ähnliches“ (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61111-0006, Deutschland), Statistisches Bundesamt, [www.genesis.destatis.de](http://www.genesis.destatis.de)*

MF<sub>0</sub> Basiswert **M**arktkomponente „**F**ernwärme“ (= 124,06)

Wert MF zum Preisbestimmungszeitpunkt des Vorjahres.

F Aktueller Wert „**F**lüssiggas“ (= 163,61)

Arithmetisches Mittel der 12 monatlichen Preisindizes; für den Preisbestimmungszeitpunkt beginnend mit dem Monatswert für November des Vorjahres bis einschließlich dem Monatswert für Oktober des Vorjahres.

*Quelle: Erzeugerpreisindex Flüssiggas, Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, Ausprägung GP09-192031001 Flüssiggas (LPG) als Kraft- oder Brennstoff (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland), Statistisches Bundesamt, [www.genesis.destatis.de](http://www.genesis.destatis.de), Veröffentlichung monatlich*

F<sub>0</sub> Basiswert „**F**lüssiggas“ (= 189,13)

Wert F zum Preisbestimmungszeitpunkt des Vorjahres.

- D Aktueller Wert „**D**ieselkraftstoff“ (=156,31)  
 Arithmetisches Mittel der 12 monatlichen Preisindizes; für den Preisbestimmungszeitpunkt beginnend mit dem Monatswert für November des Vorjahres bis einschließlich dem Monatswert für Oktober des Vorjahres.  
*Quelle: Verbraucherpreisindex für Verwendungszweck des Individualkonsums, Lfd. Nr. CC13-07221 „Dieselkraftstoff“ (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61111-0006, Deutschland), Statistisches Bundesamt, www.genesis.destatis.de*
- D<sub>0</sub> Basiswert „**D**ieselkraftstoff“ (=167,98)  
 Wert D zum Preisbestimmungszeitpunkt des Vorjahres.
- I Aktueller Wert „**I**nvestitionsgüter“ (=121,32)  
 Arithmetisches Mittel der 12 monatlichen Preisindizes; für den Preisbestimmungszeitpunkt beginnend mit dem Monatswert für November des Vorjahres bis einschließlich dem Monatswert für Oktober des Vorjahres.  
*Quelle: Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X002 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, www.genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.*
- I<sub>0</sub> Basiswert „**I**nvestitionsgüter“ (= 113,98)  
 Wert I zum Preisbestimmungszeitpunkt des Vorjahres.
- V Aktueller Wert „**T**arif**V**erdienste“ (= 105,40)  
 Arithmetisches Mittel der 4 quartalweisen Preisindizes; für den Preisbestimmungszeitpunkt beginnend mit dem Quartalwert für November des Vorjahres bis einschließlich dem Quartalwert für das 3. Quartal des Vorjahres.  
*Quelle: Lohnindex (Vierteljährlich Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0002, Deutschland, WZ08-35 Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt, www.genesis.destatis.de*
- V<sub>0</sub> Basiswert „**T**arif**V**erdienste“ (= 103,03)  
 Wert V zum Preisbestimmungszeitpunkt des Vorjahres.